KAMENER
BEKANNTMACHUNGEN

08/2018 **Amtsblatt der Stadt Kamen** **19.04.2018**

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
1	**Bekanntmachung** Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamen am 26.04.2018	**1-2**
2	**Bekanntmachung** Bebauungsplan Nr. 03 Ka-Me 2. Änderung „Uhlandstraße/Lindenallee“ hier: Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans	**3-7**
3	**Bekanntmachung** Bebauungsplan Nr. 05 Ka-Me 2. Änderung „Am langen Kamp“ hier: Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans	**8-12**
4	**Bekanntmachung** Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“	**13-15**

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Kamen
Das Amtsblatt der Stadt Kamen kann auch gegen ein Entgelt von 20 € pro Jahr in Papierform abonniert werden.
(Einzelexemplar 2,50 €).
Das Amtsblatt der Stadt Kamen liegt während der Öffnungszeiten in Papierform im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 108 zur vollständigen Einsichtnahme aus.

Stadtverwaltung Kamen – Fachbereich 12.1, 59174 Kamen, Rathausplatz 1, Tel. 02307/148 1203
Internet: www.stadt-kamen.de E-Mail: rathaus@stadt-kamen.de

1. Bekanntmachung

Stadt Kamen

Einladung

Kamen, 18.04.2018

An die Damen und Herren
des Rates
der Stadt Kamen sowie
die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

Rat

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 2. Sitzung des Rates
am Donnerstag, dem 26.04.2018, 17:00 Uhr,
in der Kamener Stadthalle

lade ich Sie ein.

A. Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Einwohnerfragestunde	
2	Umbesetzung von Ausschüssen	026/2018
3	Vorschlag für die Wahl der Hauptschöffen für die Amtsperiode 2019 - 2023	025/2018
4	Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kamen	027/2018
5	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen	009/2018
6	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungs-schauen und von Entgelten für freiwillige brandschutz-technische Leistungen in der Stadt Kamen	010/2018
7	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Verdienstausfall für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen	022/2018
8	Entwurf Jahresabschluss 2017	023/2018

9	Beitritt der Stadt Kamen in das Kommunalunternehmen „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ (AöR) für die Aufgabe des Sammelns und Transportierens von Abfällen	024/2018
10	Ausbau der Kinderbetreuung in der AWO Kindertages-einrichtung „Brausepulver“ in der Wasserkurler Straße 37, 59174 Kamen – Patronatserklärung	016/2018
11	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	
2	Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung	

Mit freundlichem Gruß

gez. Hupe
Bürgermeister

Fraktionen:	SPD	16.30 Uhr
	CDU	16.00 Uhr
	Grüne	16.00 Uhr
	Linke	16.00 Uhr
	FW/FDP	16.00 Uhr

2. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung
Bebauungsplan Nr. 03 Ka-Me 2. Änderung „Uhlandstraße/Lindenallee“
hier: Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans

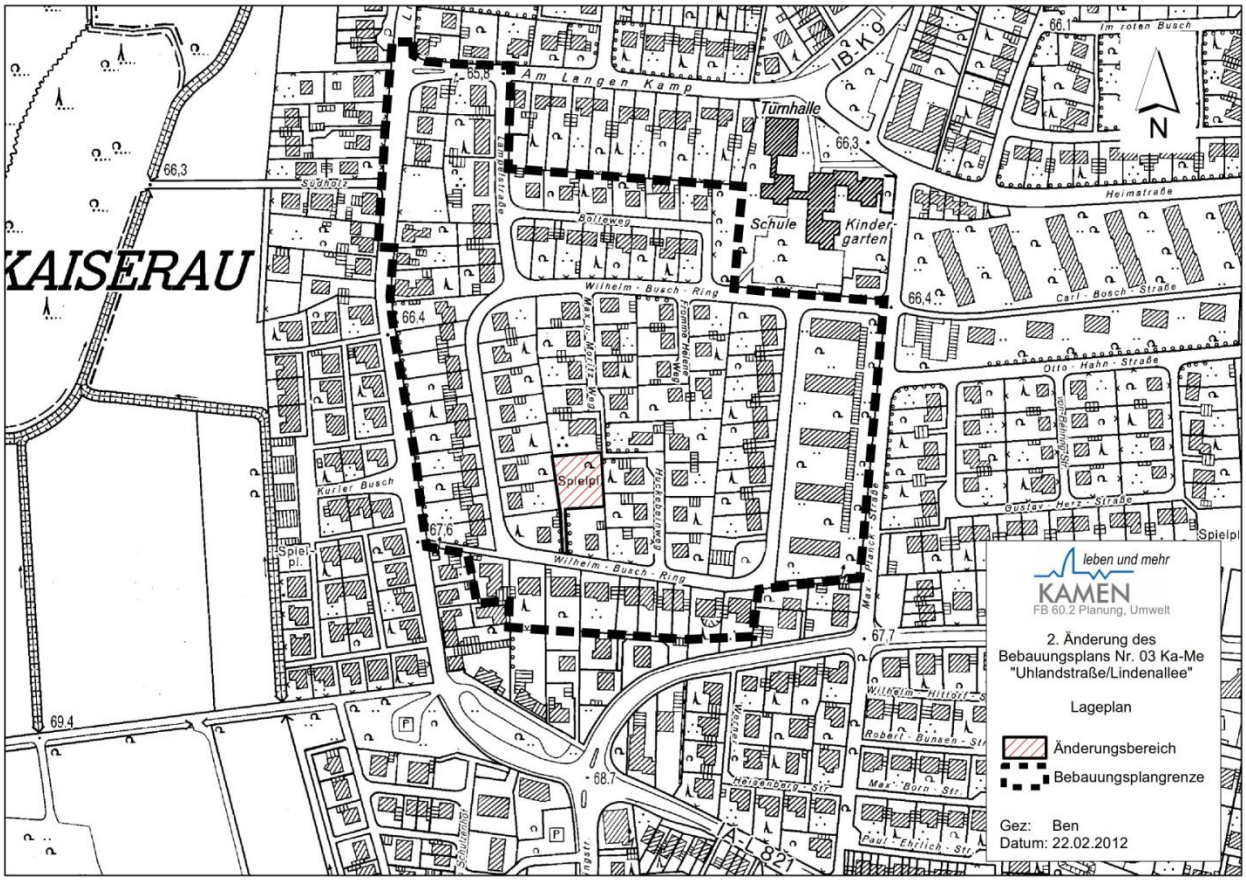

Lageplan zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 Ka-Me "Uhlandstraße/Lindenallee"

Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich liegt vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 03 Ka-Me „Uhlandstraße/Lindenallee“ der Stadt Kamen vom 10.05.1966. Mit Rechtskraft der 2. Änderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Geltungsbereich dieser Änderung aufgehoben.

Der Planungsraum liegt im Stadtteil Kamen Methler und befindet sich östlich der Lindenallee innerhalb des Wilhelm-Busch-Rings. Der Änderungsbereich besitzt eine Größe von ca. 1.300 m². Die Lage und die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem oben eingefügten Plan zu entnehmen.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 gemäß der entsprechenden Beschlussvorlage (Nr. 080/2017) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Kamen beschließt nach Prüfung und Abwägung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung:

1. über die im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend der beigefügten Abwägungsvorschläge der Verwaltung;

2. den Bebauungsplan Nr. 03 Ka-Me 2. Änderung "Uhlandstraße/ Lindenallee" gem. § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung als Satzung.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt."

Rechtsgrundlage

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGB1. I S. 2808), in Verbindung mit §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 Ka-Me „Uhlandstraße/Lindenallee" wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 Ka-Me „Uhlandstraße/Lindenallee" als Satzung in Kraft.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 (1) BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 (1) BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
   a) entgegen § 2 (3) BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

b) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2), § 4 (2), § 4a (3) und (5) Satz 2, § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit §13a (2) Nr. 1), § 22 (9) Satz 2, § 34 (6) Satz 1 und § 35 (6) Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 (2) Satz 2 und § 13a (2) Nr.1) BauGB gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 (3) Satz 2 BauGB die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a (3) Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit §13a (2) Nr.1 BauGB) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

c) die Vorschriften über die Begründung des Bebauungsplanes sowie ihre Entwürfe nach §§ 2a, § 3 (2), § 5 (1) Satz 2 Halbsatz 2 und (5), § 9 (8) und § 22 (10) BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Bebauungsplanes (einschl. des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

d) ein Beschluss der Gemeinde über den Bebauungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

3. auf die Rechtsfolgen des § 214 (2) BauGB. Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans ist auch unbeachtlich, wenn

a) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 (2) Satz 2) oder an die in § 8 (4) bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

b) § 8 (2) Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

c) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

d) im Parallelverfahren gegen § 8 (3) verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

4. auf die Rechtsfolgen des § 214 (3) BauGB. Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bebauungsplanes maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in § 214 (1) Satz 1 Nr.1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich oder auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind;

5. auf die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften). Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind;

6. auf § 7 (6) der GO NW. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 10 (3) BauGB liegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 Ka-Me „Uhlandstraße/Lindenallee“ die dazugehörige Begründung ab sofort beim Fachbereich 60.2 Planung, Bauen, Umwelt der Stadt Kamen, Rathausplatz 1 (3. Obergeschoss) dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite des Fachbereichs Planung, Bauen, Umwelt unter www.stadtplanung-kamen.de eingesehen werden.

Kamen, den 03.04.2018

Der Bürgermeister

gez. Hupe

Übereinstimmungserklärung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehend abgedruckten Bekanntmachungstextes mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Kamen, den 03.04.2018

Der Bürgermeister

gez. Hupe

3. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung
Bebauungsplan Nr. 05 Ka-Me 2. Änderung „Am langen Kamp“
hier: Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans

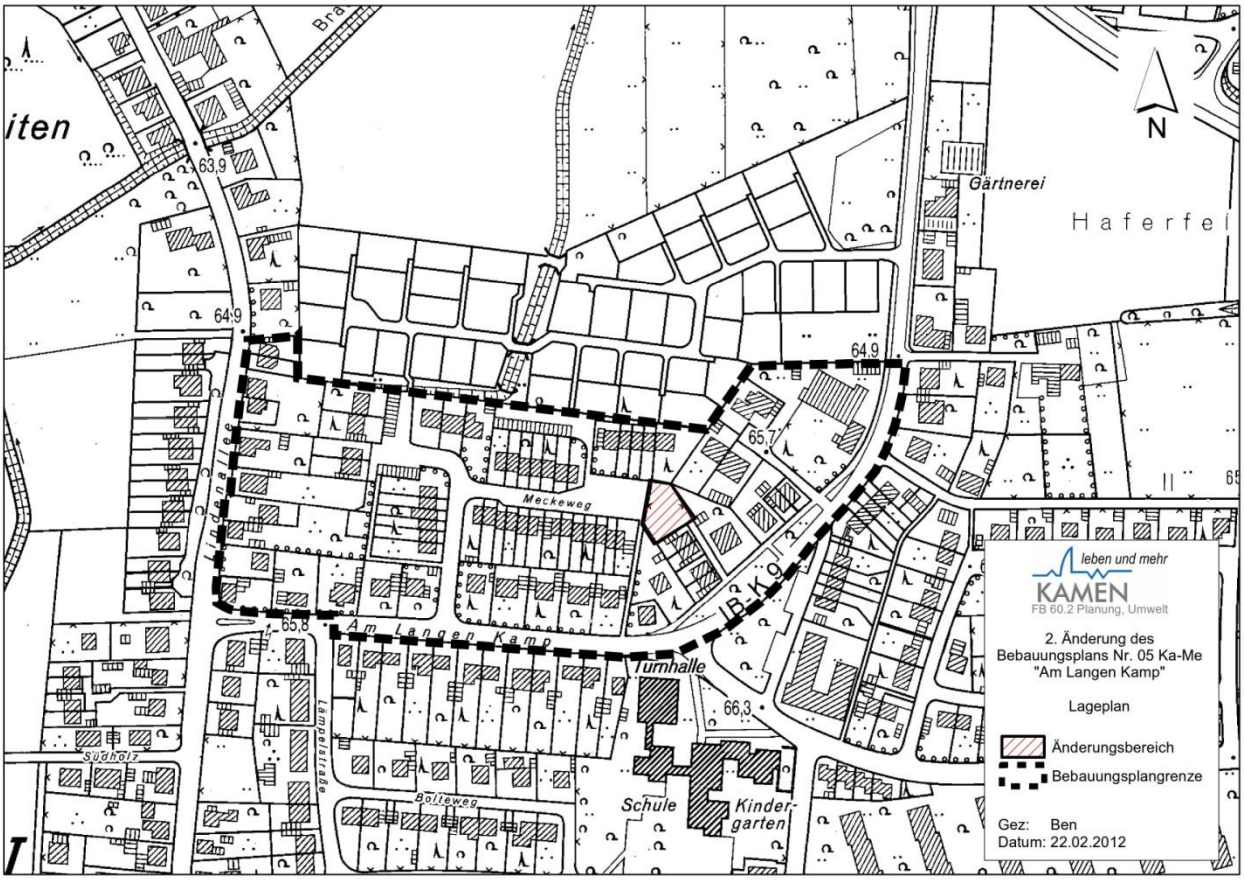

Lageplan zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 Ka-Me "Am Langen Kamp"

Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich liegt vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 05 Ka-Me „Am Langen Kamp“ der Stadt Kamen vom 16.07.1978. Mit Rechtskraft der 2. Änderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Geltungsbereich dieser Änderung aufgehoben.

Der Planungsraum liegt im Stadtteil Kamen Methler und befindet sich nördlich der Straße Am Langen Kamp, östlich des Meckeweges. Der Änderungsbereich besitzt eine Größe von ca. 560 m². Die Lage und die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem oben eingefügten Plan zu entnehmen.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung vom 06.12.2017 gemäß der entsprechenden Beschlussvorlage (Nr. 117/2017) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Kamen beschließt nach Prüfung und Abwägung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung:

1. über die im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend der beigefügten Abwägungsvorschläge der Verwaltung;

2. den Bebauungsplan Nr. 05 Ka-Me 2. Änderung "Am Langen Kamp" gem. § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung als Satzung.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt."

Rechtsgrundlage

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGB1. I S. 2808), in Verbindung mit §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 Ka-Me „Am Langen Kamp" wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 Ka-Me „Am Langen Kamp" als Satzung in Kraft.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 (1) BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 (1) BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
   a) entgegen § 2 (3) BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

b) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2), § 4 (2), § 4a (3) und (5) Satz 2, § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit §13a (2) Nr. 1), § 22 (9) Satz 2, § 34 (6) Satz 1 und § 35 (6) Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 (2) Satz 2 und § 13a (2) Nr.1) BauGB gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 (3) Satz 2 BauGB die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a (3) Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit §13a (2) Nr.1 BauGB) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

c) die Vorschriften über die Begründung des Bebauungsplanes sowie ihre Entwürfe nach §§ 2a, § 3 (2), § 5 (1) Satz 2 Halbsatz 2 und (5), § 9 (8) und § 22 (10) BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Bebauungsplanes (einschl. des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

d) ein Beschluss der Gemeinde über den Bebauungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

3. auf die Rechtsfolgen des § 214 (2) BauGB. Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans ist auch unbeachtlich, wenn

a) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 (2) Satz 2) oder an die in § 8 (4) bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

b) § 8 (2) Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

c) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

d) im Parallelverfahren gegen § 8 (3) verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

4. auf die Rechtsfolgen des § 214 (3) BauGB. Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bebauungsplanes maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in § 214 (1) Satz 1 Nr.1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich oder auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind;

5. auf die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften). Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind;

6. auf § 7 (6) der GO NW. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 10 (3) BauGB liegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 Ka-Me „Am Langen Kamp“ die dazugehörige Begründung ab sofort beim Fachbereich 60.2 Planung, Bauen, Umwelt der Stadt Kamen, Rathausplatz 1 (3. Obergeschoss) dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite des Fachbereichs Planung, Bauen, Umwelt unter www.stadtplanung-kamen.de eingesehen werden.

Kamen, den 03.04.2018

Der Bürgermeister

gez. Hupe

Übereinstimmungserklärung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehend abgedruckten Bekanntmachungstextes mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Kamen, den 03.04.2018

Der Bürgermeister

gez. Hupe

4. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung vom 30.11.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ gefasst. Am 08.11.2017 beschloss der Umwelt- und Klimaschutzausschuss, dass der Bebauungsplan im Sinne einer Klimaschutzsiedlung zu qualifizieren ist.

Die Grenzen des etwa 3,1 ha großen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind in dem folgenden Plan ersichtlich.

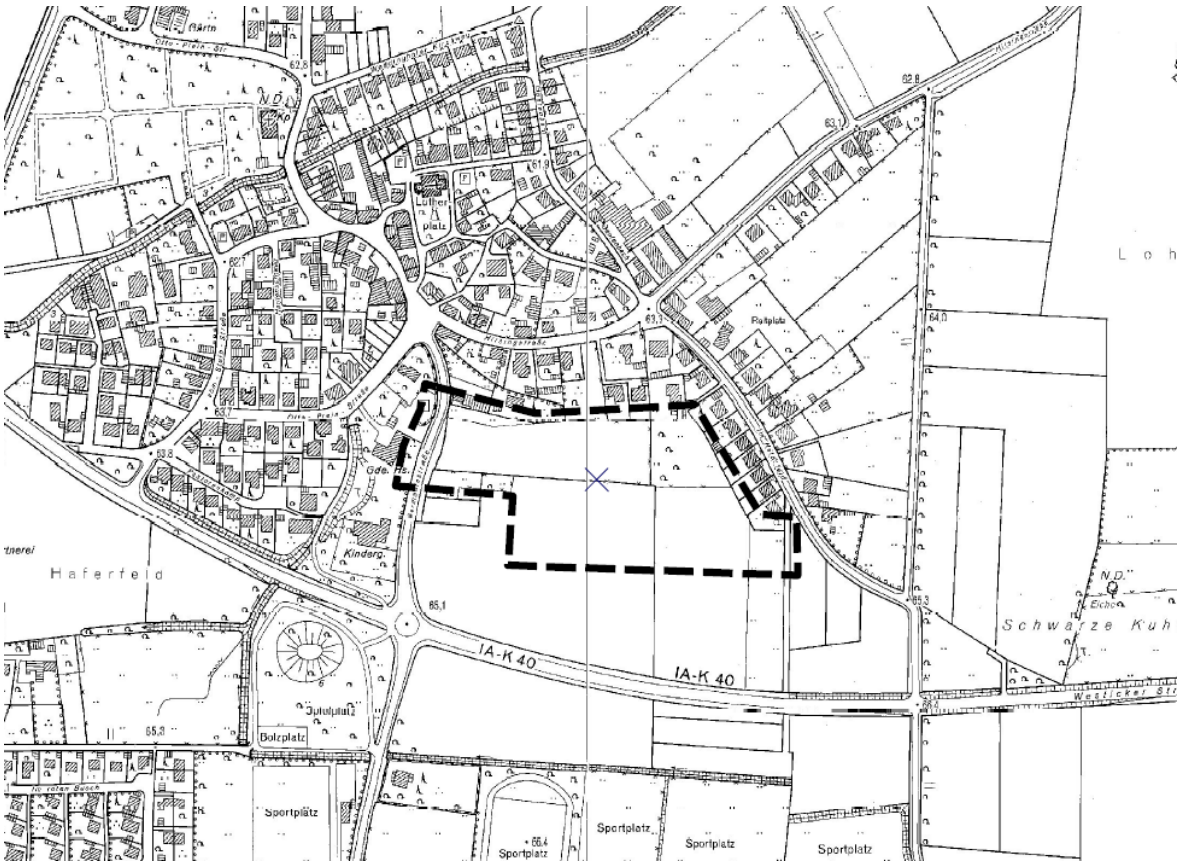

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“

Anlass und Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ soll ein neues Wohnbaugebiet im Stadtteil Methler entwickelt werden, welches vor dem Hintergrund einer steigenden Verantwortung gegenüber dem Klimaschutz und eines nachhaltigen Ressourceneinsatzes als sog. Klimaschutzsiedlung realisiert werden soll.

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung vom 10.03.2016 das integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt Kamen (IKSK) als wichtigen Bestandteil zum kommunalen Umwelt- und Klimaschutz beschlossen. Dieses benennt als Maßnahme für den Klimaschutz in der Bauleitplanung die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für erneuerbare Energien. Mit der Konzeption einer Klimaschutzsiedlung wird die Ausrichtung und Gestaltung der Gebäude durch die zu treffenden Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zur Gebäudehöhe so vorgesehen, dass eine optimale Solarenergienutzung möglich wird. Die städtebauliche Konzeption berücksichtigt dabei die Kriterien, die für eine Aufnahme in das Programm „100 Klimaschutzsiedlungen“ des Landes NRW maßgeblich sind und eröffnet somit den künftigen Bauherren im Plangebiet unterschiedliche Fördermöglichkeiten.

Mit der Entwicklung einer Klimaschutzsiedlung können der Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen bei der Wärmeversorgung und der Stromproduktion reduziert werden, wodurch die Stadt Kamen einen Beitrag zur umwelt- und klimagerechten Stadtplanung leistet.

Durch die Planung soll dem Kamener Wohnungsmarkt ein ergänzendes, alternatives Wohnungsangebot gegenüber der bestehenden Strukturen zur Verfügung gestellt und somit neue Zielgruppen − insbesondere in der Altersklasse der 30- bis 50-Jährigen − angesprochen wer-den. Das Handlungskonzept Wohnen der Stadt Kamen empfiehlt eine entsprechende Profilierung bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen, um sich im regionalen Wettbewerb besser positionieren zu können.

Um die planungsrechtliche Zulässigkeit für die geplante Wohnbebauung zu erreichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB notwendig.

Verfahren

Der Bebauungsplan soll im sog. Vollverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (separater Teil B der Begründung) zu beschreiben und zu bewerten sind. Gemäß des § 1a (3) i.V.m. § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe a BauGB sind die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und im Bebauungsplan festzusetzen. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden diese auch aufgefordert, Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu tätigen.

Die Informationen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung hängen im Zeitraum

vom 30.04.2018 bis 30.05.2018

im Rathaus der Stadt Kamen, Rathausplatz 1 vor Zimmer 301 (3. Etage) öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag bis Mittwoch 07:30 - 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 - 17:00 Uhr und Freitag 07:30 - 13:00 Uhr. Während dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird ergänzend auch im zentralen Internetportal des Landes zugänglich gemacht und im Internet auf den Seiten der Stadtplanung unter www.stadtplanung-kamen.de (Menü „Bauleitpläne“ – „Aktuelle Beteiligungen“) eingestellt.

Kamen, den 18.04.2018

In Vertretung

gez. Dr. Uwe Liedtke

Beigeordneter